

Antworten des Landes Thüringen

Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **nein**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **ja (nicht bei gleichzeitigem Halterwechsel)**
- Kontakt: www.thueringen.de/de/tmblv

Antworten im Einzelnen

H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?

Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Es ist nicht bekannt, wie Behörden außerhalb von Thüringen entscheiden. Die Thüringer Zulassungsbehörden akzeptieren die Zuteilung durch eine andere Behörde unter der Voraussetzung, dass kein Halterwechsel erfolgt.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

Vor erneuter Zuteilung eines 07-Kennzeichens wird in aller Regel nochmals die Zuverlässigkeit des Antragstellers geprüft - weiter siehe a.

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Bestandschutz dient der Vermeidung unnötiger Härten und kommt daher nur für den derzeitigen Halter in Betracht.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Ausnahmen werden nur für den derzeitigen Halter genehmigt, wenn die Zuteilung der 07-Kennzeichen durch die Zulassungsbehörde befristet erfolgt war. Darüber hinaus werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Zuständige Fachaufsichtsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar. Als kompetenter Ansprechpartner steht Herr Frank Dittmann (Tel.: 0361/37737471) zur Verfügung.

Fragen zu Folienkennzeichen:

Nach § 60 Abs. 1a StVZO – alt – (jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zust. Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt“, erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

Ich gehe davon aus, dass sog. Klebekennzeichen gemeint sind. Hierfür wurden und werden keinerlei Ausnahmen erteilt. Kennzeichen aus Kunststoff hingegen - wie z.B. bei selbstleuchtenden Kennzeichen - entsprechen der DIN und bedürfen daher keiner Ausnahmegenehmigung.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Nein, siehe Erlass des TMBLV zur Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen sowie Kennzeichnung von Oldtimerfahrzeugen (ThürStaatsanz. Nr. 18/2009, Nr. 156, I, Ziff. 6). Damit dürften sich auch die Fragen c bis f erledigt haben.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Zuständige Fachaufsichtsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar. Als kompetenter Ansprechpartner steht Herr Frank Dittmann (Tel.: 0361/37737471) zur Verfügung.